

**II-2146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1186/1

1987 -II- 05

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Einsatz der Bundesgendarmerie beim Aktionstag der Pyhrnautobahngegner vom 26. September 1987

1.

Am 26.9.1987 führten Gegner des Pyhrnautobahnbaues Protestaktionen an der Baustelle Voitsdorf in Oberösterreich durch.

Mit Verordnung des Bezirkshauptmannes von Kirchdorf vom 25.5.1987 ist das Betreten des Baugeländes zu einer Verwaltungsübertretung erklärt worden. Die Baustelle in Voitsdorf ist - in Wackersdorf-Stil - mit einem Zaun abgesichert. Hinter diesen Bauzaun patrouillierten an diesem Tag Hundeführer der Bundesgendarmerie mit Diensthunden, die größtenteils nicht an der Leine geführt wurden und keinen Beißkorb trugen.

Als Autobahngegner ankündigten, sie würden den Bauzaun überklettern, um ihren Protest auf dem Baugelände zum Ausdruck zu bringen, drohten einige Hundeführer mit dem scharfen Einsatz der Diensthunde. Ein anderer Hundeführer drückte sich so aus: "Falls jemand den Zaun übersteigt, werde ich meinen Hund zwar nicht loslassen, zurückhalten werde ich ihn aber auch nicht!" Daraufhin telefonierte ein Aktionsteilnehmer mit dem Büro des Innenministers, um auf die Gefährlichkeit sowie die Gesetzwidrigkeit des bevorstehenden Hundeeinsatzes hinzuweisen. Das Telefonat ergab, daß seitens des Innenministeriums keine Bedenken bestanden.

Das Waffengebrauchsgesetz behandelt hingegen Diensthunde durchwegs als gefährliche Dienstwaffe und bindet ihren Einsatz an strenge Voraussetzungen.

**Fragen:**

a)

Welche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, etc.) gibt es für den Einsatz von Diensthunden?

b)

In welcher Weise wird in diesen Vorschriften dem Umstand Rechnung getragen, daß Hunde mitunter unberechenbar und deshalb gerade in Demonstrationseinsätzen sehr schwer zu kontrollieren sind?

c)

Welche Anweisungen hatten die Hundeführer für den Einsatz bei den Aktionen am 25.9.1987 in Voitsdorf/Oberösterreich?

d)

Halten Sie den Einsatz von Diensthunden gegen Personen, die ohne Anwendung von Gewalt eine Verwaltungsübertretung begehen, für rechtmäßig im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes?

2.

Am 26.9.1987 kletterte eine Autobahngegnerin über den Holzplankenzaun des Baugeländes und lief in Richtung Baukran. Ein in der Nähe anwesender Hundeführer der Bundesgendarmerie gab daraufhin seinem Diensthund das Kommando "Faß!". Als die Autobahngegnerin bemerkte, daß sie von einem Hund verfolgt wurde, setzte sie sich auf den Boden. Der Hundeführer wiederholte seine Kommandos an den Hund, der in der Folge auf die Demonstrantin losging und sie durch einen Biß am Kopf verletzte. In weiterer Folge schlug der Hundeführer mit einem Gegenstand auf den Kopf der Demonstrantin ein. Diese Vorgangsweise ist durch ein Photo dokumentiert.

In Ihrer Beantwortung der Anfrag des Abgeordneten Wabl (570/AB) haben Sie versprochen, es werde keine Einsätze von Diensthunden gegen friedliche Demonstranten geben.

Fragen:

a)

Wer war für die Einsatzleitung am 26.9.1987 verantwortlich?

b)

Haben Sie diesen Verantwortlichen Ihre Anfragebeantwortung zur Kenntnis gebracht?

c)

Welche Mittel stehen Ihnen zur Verfügung, um die Ihnen unterstellten Sicherheitsorgane zur Einhaltung Ihrer Versprechen zu verhalten?

d)

Wird es weiterhin Hundeeinsätze gegen friedliche Demonstranten geben?

e)

Wie verträgt sich das geschilderte Verhalten des Hundeführers der Bundesgendamerie mit dem Waffenverbrauchsgesetz?

3.

Ebenfalls beim Aktionstag am 26.9.1987 kam es zu einer unglaublichen Entgleisung eines Gendarmeriebeamten. Die Aktionen der Autobahngegner waren den ganzen Tag über ohne jede Gewaltanwendung durch die Autobahngegner abgelaufen. Als die Umweltschützer von außen auf den Holzplankenzaun klopften, um so ihren Protest kundzutun, nahm ein Gendarmeriebeamter auf der Innenseite des Baugeländes Steine von einem Steinhaufen auf und warf sie über den Zaun dorthin, woher die Klopferäusche kamen. Die Steine hatten etwa die Größe eines halben Ziegelsteines. Durch Zufall wurde keiner der hinter den Bauzaun stehenden Personen von diesen Steinen getroffen. Von ihrer Größe her wären die Steine geeignet gewesen, mittlere bis schwere Verletzungen hervorzurufen.

Die von den Steinwürfen bedrohten Personen verlangten daraufhin vom Einsatzleiter die Dienstnummer des betreffenden Beamten. Diese wurde ihnen jedoch verweigert. Daraufhin erstatteten mehrere Personen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Steyr wegen versuchter vorsätzlicher Körperverletzung.

Fragen:

a)

Wie lautet der Polizeibericht über diesen Vorfall?

b)

Haben Sie den Beamten, der die Steine warf, ausgeforscht und vom Dienst suspendiert?

c)

Welche Vorschriften gibt es, die Gendarmeriebeamte verpflichten, ihre Dienstnummer bekanntzugeben?

d)

Wird gegen diesen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet?

e)

Was hat der verantwortliche Einsatzleiter unternommen, um der Begehung dieser strafbaren Handlungen durch Beamte unter seiner Einsatzleitung entgegenzuwirken?